

Geöffnet täglich
früh 6 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Schäfchen und Spedition
Johannigasse 33.
Sprechstunden der Redaktion:
Mittwoch 10—12 Uhr.
Nachmittag 4—6 Uhr.
Die Redaktion empfängt Masse-
zu nachts; bei Bedarf nicht
verbindlich.
Anzeige der für die nächs-
tende Woche bestimmten
Arbeitszeit an Wochentagen bis
am Nachmittag, am Sonn-
tag festigen früh bis 10 Uhr.
In Filialen für Int. Anzeige:
in St. Pauli, Universitätsstr. 22,
in Süder, Katharinenstr. 18, p.
nur bis 10 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 12.

Sonntag den 12. Januar 1879.

Ausgabe 15,500.

Aboabonnement vierfach, 1 $\frac{1}{2}$ M.
incl. Bringerlohn 5 M.
durch die Post bezogen 6 M.
Jede einzelne Ausgabe 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 36 Pf.
mit Postbeförderung 45 Pf.
Inserat 5 gsp. Zeitseite 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichniß.—Tabelle des
Soy nach höherem Tarif.
Reklamen unter dem Redaktionsschrein
die Spalte 40 Pf.
Inserate sind fests an d. Expedition
zu senden.—Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung praezumerande
oder durch Postverzeichniß.

Bekanntmachung.

Berichtigung der gewerblichen Arbeiter im Alter unter 21 Jahren zur Führung von Arbeitsbüchern, sowie die über die Beschäftigung gewisser Kategorien von Personen in Fabriken neu geordneten Spezialvorschriften betreffend.

Bei der unmittelbaren Wichtigkeit, welche verschiedene Bestimmungen des die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter) neu ordnenden, mit dem 1. Januar 1879 in Kraft trenden Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878, betreffend die Wänderung der Gewerbe-Ordnung, sowohl der gewerblichen Arbeiter selbst, als auch für ihre Arbeitgeber haben, finden wir uns veranlaßt, auf die der Lieberkönig näher bezeichneten Vorschriften dieses Gesetzes hierdurch noch besonders hinzuweisen und deren Ausführung, beziehentlich auf Grund der Königlich Sächsischen Ausführungs-Berordnung vom November 1878, nachliegend das Erforderliche anzuhören.

L. Die Arbeitsbücher betreffend, ist hier auf die in Artikel 1 enthaltenen neuen §§. 107—114 zu verweisen, welche so lauten:

§. 107.

Personen unter einundzwanzig Jahren dürfen, soweit rechtsgeschäftlich nicht ein Anderes zugelassen ist, Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuch versehen sind. Bei der Annahme dieser Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, amüsliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Löfung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen.

Auf Kinder, welche zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§. 108.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde dessjenigen Ortes, an welchem er seit seinem dauernden Aufenthalt gebaut hat, losen und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; in die Erklärung des Vaters nicht bestimmt, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist zu prüfen, ob der Arbeiter zum Besuch der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§. 109.

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde dessjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches jenen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Bemerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder veralteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem alle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§. 110.

Das Arbeitsbuch (§. 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie die Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Diese hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichnis zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§. 111.

Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Änderungen erfahren hat, die Art der neuen Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterschreiben. Sie dürfen mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig kennzeichnen bestehen.

Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch solches Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Bemerkte in oder an dem Arbeitsbuch sind unzulässig.

§. 112.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, so wird von dem Arbeitgeber unzulässige Eintragungen oder Bemerkte in oder an dem Arbeitsbuch gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmaßigen Grund die Ausbildung des Arbeitsbuches zweizettig, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beantragt werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner geistlichen Verpflichtung zuwiderr nicht rechtmaßig ausgebildet oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlässt oder unzulässige Eintragungen oder Bemerkte gemacht hat, ist dem Arbeiter entzündigungsfähig. Der Anpruch auf Entzündigung erfordert, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Erteilung im Wege der Klage oder Einsrede gestellt gemacht ist.

§. 113.

Beim Abgang können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führer auszudehnen.

§. 114.

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das demselben etwa ausgestellte Zeugniß losen und stempelfrei zu beglaubigen.

II. Die besonderen Verhältnisse gewisser Kategorien von Fabrikarbeiter betreffend, sind die weiterhin Artikel 1 enthaltenen neuen §§. 135—139 hervorzuheben, welche folgenden Inhalts sind:

§. 135.

Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Kinder, welche zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und in einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Wöchnerinnen dürfen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

§. 136.

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§. 135) dürfen nicht vor 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine Stunde mindestens betragen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe übertragen nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gefasst werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig gesperrt werden.

Am Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Sozialer für den Katechumenen-Confirmandum, Beicht- und Communionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 137.

Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für diese ein Arbeitskarte eingesändigt ist. Eines Arbeitsbuches bedarf es daneben nicht.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes durch die Polizeibehörde losen und stempelfrei ausgestellt; in die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so in die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Sie haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt, sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes und außerdem die zur Erfüllung der geistlichen Schulpflicht (§. 135) getroffenen Einrichtungen anzuzeigen.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen und Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des Kindes nicht zu ermitteln, so erfolgt die Ausstellung der Arbeitskarte an die Mutter oder den sonstigen Angehörigen des Kindes.

§. 138.

Gehen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Benennung ist darin abzulehnen von Verschwendungen, welche durch Erfüllung befehlter Arbeiter für einzelne Arbeitsstunden notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.

Die Anzeige ist zu machen, sobald die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken beginnt.